



**LAND
TIROL**

Amtssigniert. SID2021121210273

Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An alle
Gemeinden und Gemeindeverbände
in Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gemeinden

Dr.in Nicola Fleck

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

+43 512 508 2388

gemeinden@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

Gem-RL-9/158-2021

Innsbruck, 21.12.2021

**Diskriminierung von nicht vollbeschäftigte Vertragsbediensteter
Aufhebung Mehrleistungszuschläge – Novelle G-VBG 2012**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Frau Verbandsobfrau, sehr geehrter Herr Verbandsobmann,

mit Schreiben der Abt. Gemeinden vom 17.11.2021, Zl. Gem-RL-9/158-2021, wurde über die geplante Dienstrechtsnovelle zur Beseitigung der Unionsrechtswidrigkeit der Regelungen betreffend Mehrleistungszuschläge von Überstunden nicht vollbeschäftigte Vertragsbediensteter, informiert.

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2021 eine Novelle zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 und zum Gemeindebeamten gesetz 1970 beschlossen mit welcher diese Unionsrechtswidrigkeit beseitigt wird. Die Änderungen treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

1. Dienstrechte Anpassungen:

§ 29 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 enthält Regelungen im Zusammenhang mit Überstunden des Vertragsbediensteten. Überstunden sind Dienststunden, die der Bedienstete über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus, auf Anordnung leistet. Diese sind bei vollbeschäftigten Vertragsbediensteten nach Abs. 2 im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Im Falle von nicht vollbeschäftigte Vertragsbediensteten (herabgesetzte Wochendienstzeit oder Teilzeit) waren solche Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung bisher nach § 29 Abs. 4 G-VBG 2012 bis zur Erreichung der regelmäßigen Wochendienstzeit im Verhältnis 1:1,25 in Freizeit auszugleichen, nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen abzugelten oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen abzugelten, soweit sie nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der der zusätzlichen Dienstleistung folgte, im Verhältnis 1:1 in Freizeit ausgeglichen werden konnten. Ähnliches galt in Bezug auf Überstunden an Sonn- und Feiertagen.

Vor dem Hintergrund des Beschlusses des OGH vom 3.8.2021, 8 ObA 32/21w, betreffend eine unionsrechtswidrige Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigte im Zusammenhang mit den §§ 29, 53 und 55

G-VBG 2012 wurden die Sonderbestimmungen für den Ausgleich und die Abgeltung für Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nicht vollbeschäftigte Vertragsbediensteter nunmehr aufgehoben. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Ausgleich und die Abgeltung von Überstunden bei nicht vollbeschäftigten Bediensteten künftig wie bei vollbeschäftigten Bediensteten zu erfolgen hat.

Zeitguthaben welche im Rahmen eines Schicht- und Wechseldienstplans entstehen und im mehrwöchigen Durchschnitt wieder ausgeglichen werden gelten nach § 29 Abs. 7 lit. c G-VBG 2012 nicht als Überstunden und sind im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen (vgl. hierzu § 22 Abs. 4 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012, wonach die regelmäßige Wochendienstzeit im mehrwöchigen Durchschnitt nicht über- oder unterschritten werden darf).

2. Besoldungsrechtliche Anpassungen:

§ 53 Abs. 4 lit. b G-VBG sah für Überstunden nach § 29 Abs. 4 (Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung von nicht vollbeschäftigte Bedienstete bis zum Erreichen der regelmäßigen Wochendienstzeit) einen Überstundenzuschlag von 25 v. H. der Grundvergütung vor. Ebenso sah § 55 Abs. 2 dritter Satz G-VBG 2012 für Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung an Sonn- und Feiertagen durch nicht vollbeschäftigte Vertragsbedienstete einen Zuschlag bis einschließlich der achten Stunde von 25 v. H. und ab der neunten Stunde von 50 v. H. der Grundvergütung vor. Diese Bestimmungen wurden im Einklang mit der Aufhebung des § 29 Abs. 4 nunmehr ebenfalls aufgehoben, sodass künftig die besoldungsrechtliche Abgeltung von Überstunden für nicht vollbeschäftigte Bedienstete, unabhängig davon, ob sie die regelmäßige Wochendienstzeit erreichen oder nicht, nach denselben Bestimmungen erfolgen soll, die auch für Vollbeschäftigte gelten.

3. Übergangsrecht:

Ansprüche, die im Zeitraum vom 1. August 2018 bis 31. Dezember 2021 aufgrund der aufgehobenen Bestimmung entstanden sind, sind nach der durch die Novelle zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 geänderten Rechtslage von Amts wegen neu zu bewerten bzw. neu zu berechnen. Dabei sind Überstunden welche ursprünglich in Freizeit ausgeglichen wurden besoldungsrechtlich zu bewerten und eine allfällige Differenz an den Bediensteten zum nächstmöglichen Termin auszuzahlen. Bei Überstunden welche besoldungsrechtlich abgegolten wurden ist ebenfalls eine allfällige Differenz an den Bediensteten zum nächstmöglichen Termin auszuzahlen. Die amtswegige Aufrollung hat bis spätestens 31.12.2022 zu erfolgen.

Für Bedienstete, deren Dienstverhältnis bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 geendet hat, soll die Neuberechnung nur auf Antrag erfolgen, wobei das Antragsrecht bis 31.12.2024 befristet wurde.

4. Beamtendienst- und besoldungsrecht:

Für Beamte gelten die obigen Ausführungen sinngemäß.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag. Christine Salcher